Vertrag

zwischen der Università degli Studi di Torino, Italien
(im Text „Universität Turin")
und
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Deutschland

(im Text „WWU Münster")

über die Einrichtung eines integrierten Studienprogramms im Rahmen des italienischen Studiengangs zum Erlass der „Laurea Magistrale in Studi Giuridici Europei" und im Rahmen des deutschen Studiengangs zum Erlass des Titels „L.L.M Deutsches Recht".

[deutsche Fassung]

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Einrichtung eines gemeinsamen integrierten Studienprogramms der rechtswissenschaftlichen Fakultäten beider Universitäten, das es Studierenden beider Fakultäten ermöglicht, durch ein integriertes Studium im Rahmen der jeweiligen Studienpläne neben ihrem Studienabschluss an der Heimatuniversität auch einen akademischen Grad an der jeweils anderen Universität zu erwerben.

(2) Die Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster studieren mindestens zwei Semester an dem "Dipartimento di Giurisprudenza" der Universität Turin und absolvieren während dieses Zeitraums die unter § 2 Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussprüfung. Nach Bestehen der erforderlichen Prüfungen erhalten sie eine vorläufige Bescheinigung über die an der Universität Turin absolvierten Studienleistungen.
Nach erfolgreichem Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß §§ 3 ff des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 11. März 2003 sind sie berechtigt, ihre Magisterarbeit („Tesi di Laurea Magistrale") anzufertigen und vor dem „Dipartimento di Giurisprudenza" der Universität Turin zu verteidigen. Im Anschluss wird ihnen der gleiche italienische Magistergrad („Laurea Magistrale") verliehen wie den italienischen Studierenden.

(3) Die Studierenden des „Dipartimento di Giurisprudenza" der Universität Turin studieren mindestens zwei Semester an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster als Austauschstudierende und absolvieren während dieses Zeitraums die unter § 3 Absatz 6 genannten Module mit Ausnahme des Abschlussmoduls. Nach Bestehen der erforderlichen Prüfungen erhalten sie eine vorläufige Bescheinigung über die an der WWU Münster absolvierten Prüfungsleistungen.
Nach dem Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden juristischen Abschlusses („Laurea Magistrale") an der Universität Turin sind sie berechtigt, sich an der WWU Münster für den Masterstudiengang „Deutsches Recht" einzuschreiben, die nach Satz 1 absolvierten Prüfungen anrechnen zu lassen und das Abschlussmodul gemäß § 3 Absatz 6 zu absolvieren.
Im Anschluss wird ihnen der Grad eines Master of Laws (LL.M.) für Deutsches Recht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster verliehen.
Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der WWU Münster kann die Zulassung zum Masterstudiengang bereits vor dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden juristischen Abschlusses an der Universität Turin aussprechen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt und der Nachweis über die Erfüllung der

Zugangsvoraussetzungen binnen sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nachgereicht wird.

(4) Beide Vertragspartner benennen einen Ansprechpartner, der das gemeinsame integrierte Studienprogramm an der jeweiligen Fakultät leitet und die Verantwortung für die Durchführung trägt.

Derzeitiger Ansprechpartner an der Università degli Studi di Torino:

Prof. Edoardo Ferrante
Dipartimento di Giurisprudenza
Campus Luigi Einaudi (CLE)
Lungo Dora Siena 100
10153 Torino
edoardo.ferrante@unito.it

Derzeitiger Ansprechpartner an der Westfälischen Wilhelms-Universität:

Prof. Dr. Nils Jansen
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Rechtsgeschichte
Universitätsstraße 14-16
48143 Münster
Nils.jansen@uni-muenster.de

Die Verwaltungspraxis wird für den italienischen Teil, gemäß Artikel 22 des Statutes der Universität von Turin, vom Rat des Studiengangs verwaltet, der mit dem Dekret vom 15 März D.R. n. 1730 einschließlich nachfolgender Änderungen und Integrationen (s.m.i.) erlassen wurde.

§ 2 Regelungen für Studierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster zum Erwerb der italienischen „Laurea Magistrale in Studi Giuridici Europei" an der Universität Turin

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des integrierten Studienprogramms sind:
   a) ein vorhergehendes Studium von mindestens 4 Fachsemestern an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster und
   b) ausreichende Kenntnisse der italienischen bzw. der englischen Sprache. Der Nachweis wird in der Regel durch eine offizielle Bescheinigung, die Italienisch- bzw. Englischkenntnisse auf Hochschulniveau bestätigt, erbracht. In Ausnahmefällen kann der Direktor des „Dipartimento di Giurisprudenza" der Università Turin von der Sprachprüfung befreien. Ein Sprachnachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber deren Muttersprache Italienisch bzw. Englisch ist.

(2) Die/der Studierende erwirbt während des Studiums in Turin insgesamt 60 Leistungspunkte (ECTS) in den folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

1 Prüfung nach Wahl unter folgenden: - International Economics/Economy of Migration - Economia internazionale	6 ECTS
1 Prüfung nach Wahl unter folgenden: - European Private Law (12 ECTS) - Diritto internazionale umanitario e tutela dei diritti umani (Diritto internazionale umanitario + La Convenzione europea sui diritti dell'uomo) (12 ECTS) - Forme di governo e giustizia costituzionale comparata (12 ECTS) *oder* 2 Prüfungen nach Wahl unter folgenden: - History of European Law (6 ECTS) - Anti-Discrimination Law (6 ECTS) - Fundamental Rights in Europe (6 ECTS) - Diritti universali e immigrazione (6 ECTS)	12 ECTS

- Dottrina dello Stato: Principi del costituzionalismo in EU (6 ECTS) - Diritto alla lingua in Europa (6 ECTS)	
1 Prüfung nach Wahl unter folgenden: - EU External relations - Diritto dell'integrazione europea	6 ECTS
1 Prüfung nach Wahl unter folgenden: - European Law and Humanities/Legal Aspects of Globalization - informatica giuridica - Diritto comparato delle religioni	6 ECTS
1 Prüfung nach Wahl	9 ECTS
Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl	3 ECTS
Abschlussprüfung: Magisterarbeit („Tesi di Laurea") und Verteidigung der Arbeit („Discussione di laurea")	18 ECTS

Die aufgelisteten Lehrveranstaltungen und Prüfungen dürfen laut des Lehrangebots von dem Studiengang „European legal studies - Studi Giuridici Europei" jährlich aktualisiert werden.

(3) Nach Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß §§ 3 ff des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 werden die im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegten Prüfungsleistungen mit insgesamt 60 ECTS an der Universität Turin angerechnet. Für jede bestandene Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 10 Absatz 2 JAG NRW werden 6 ECTS angerechnet und für den mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 10 Absatz 3 JAG NRW werden insgesamt 24 ECTS angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf folgende Lehrveranstaltungen:

Die erste und zweite Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen Recht in den von § 11 Absatz 2 Nr. 1-6 JAG NRW und § 11 Absatz 3 JAG NRW genannten Prüfungsgegenständen werden zusammen angerechnet als: - European Private Law *(falls nicht bereits als Wahlpflichtmodul gewählt)* *oder* - Diritto internazionale privato e processuale + diritto societario europeo	12 ECTS
Die dritte Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen Recht in den von § 11 Absatz 2 Nr. 1-6 JAG NRW und § 11 Absatz 3 JAG NRW genannten Prüfungsgegenständen wird angerechnet als: - International and European Sales of Goods/Anglo American Law *oder* - Diritto privato dell'U.E./Diritto privato comparato	6 ECTS
Die beiden Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht in den von § 11 Absatz 2 Nr. 9-14 JAG NRW und § 11 Absatz 3 JAG NRW genannten Prüfungsgegenständen werden zusammen angerechnet als: - Diritto pubblico e dell'economia dei Paesi dell'UE *oder* - Diritto dell'organizzazione economica internazionale (Diritto internazionale dell'economia + Organizzazione internazionale)	12 ECTS
Die Aufsichtsarbeit im Strafrecht in den von § 11 Absatz 2 Nr. 7-8 JAG NRW und § 11 Absatz 3 JAG NRW genannten Prüfungsgegenständen und der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung in den von § 11 Absatz 2 und 3 JAG NRW genannten Prüfungsgegenständen werden mit jeweils 6 ECTS zusammen angerechnet als: - European and Comparative Administrative Law + Criminal and Civil Procedure of the EU	12 ECTS
Der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung in den von § 11 Absatz 2 und 3 JAG NRW genannten Prüfungsgegenständen wird zudem angerechnet als: - Legal English I	6 ECTS
Der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung in den von § 11 Absatz 2 und 3 JAG NRW genannten Prüfungsgegenständen wird zudem angerechnet als: - Negoziazione e mediazione dei conflitti *oder*	6 ECTS

- Cooperazione giudiziaria penale internazionale	
Der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung in den von § 11 Absatz 2 und 3 JAG NRW genannten Prüfungsgegenständen wird zudem angerechnet als: - Diritto dei beni culturali *oder* - Diritto penale dei paesi dell'UE	6 ECTS

Die aufgelisteten Lehrveranstaltungen und Prüfungen dürfen laut des Lehrangebots von dem Studiengang „European legal studies - Studi Giuridici Europei" jährlich aktualisiert werden.

(4) Die Unterrichtssprachen sind Italienisch und Englisch.

(5) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Im Anschluss an jede Lehrveranstaltung findet eine Abschlussprüfung statt. Nach jeder bestandenen Prüfung werden der/dem Studierenden die erworbenen Leistungspunkte unmittelbar gutgeschrieben. Nach erfolgreichem Abschluss aller Teilprüfungen hat die/der Studierende alle für den Erwerb des Magistergrades erforderlichen Leistungspunkte erworben.

(6) Nach Erwerb von 42 Leistungspunkten in den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen und nach Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Absatz 3 wird die/der Studierende zur Abschlussprüfung zugelassen. Diese besteht aus einer schriftlichen Arbeit („Tesi di Laurea") und einer abschließenden mündlichen Prüfung (Verteidigung der Magisterarbeit, „Discussione di laurea") und hat einen Umfang von 18 Leistungspunkten. Das Thema der Abschlussarbeit soll so gewählt werden, dass eine juristische Fragestellung sowohl aus der Sicht des italienischen als auch aus der Sicht des deutschen Rechts behandelt wird.

(7) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note der Abschlussprüfung und dem gewichteten Durchschnitt der in Turin absolvierten studienbegleitenden Teilprüfungen zusammen.

(8) Die Studiengebühren sind ausschließlich der Heimatuniversität geschuldet. Sonstige Gebühren (wie z.B. die Anmeldegebühr für die Abschlussprüfung) sind ggf. auch der Partneruniversität geschuldet.

§ 3 Regelungen für Studierende von dem „Dipartimento di Giurisprudenza" der Universität Turin zum Erwerb des Grades „Master of Laws (LL.M.) für Deutsches Recht" an der WWU Münster

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des integrierten Studienprogramms sind:

(a) ein vorhergehendes Studium von mindestens 6 Fachsemestern an dem „Dipartimento di Giurisprudenza" der Universität Turin und

(b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Nachweis kann zunächst durch eine offizielle Bescheinigung, die Deutschkenntnisse auf Hochschulniveau bestätigt, erbracht werden. Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang Deutsches Recht ist ein Nachweis gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vorzulegen. Ein Sprachnachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber deren Muttersprache Deutsch ist.

(2) Die/der Studierende wird während des Studiums von einer Betreuerin/einem Betreuer begleitet. Als Betreuer/Betreuerin kann jede Professorin/jeder Professor oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät tätig werden.

(3) Die/der Studierende erwirbt während des Studiums in Münster insgesamt 60 Leistungspunkte (ECTS) in den folgenden vier Modulen:

1. Basismodul	14 Leistungspunkte
2. Erweiterungsmodul	22 Leistungspunkte

3. Profilmodul 6 Leistungspunkte
4. Abschlussmodul 18 Leistungspunkte

Die Module 1 und 4 (Basismodul und Abschlussmodul) sind als Pflichtmodule ohne Wahlmöglichkeit von allen Studierenden zu absolvieren. Bei der Auswahl der Module 2 und 3 wird den Studierenden möglichst große Wahlfreiheit eingeräumt. Das Erweiterungsmodul wählen die Studierenden aus einem der drei Rechtsgebiete Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht. Das Profilmodul wählen die Studierenden aus einem der acht angebotenen Profile.

Die Module werden wie folgt bezeichnet:

1. Basismodul:
1 – Einführung in das deutsche Recht

2. Erweiterungsmodul:
2.1 – Zivilrecht I
2.2 – Öffentliches Recht I
2.3 – Strafrecht I

3. Profilmodul:
3.1 – Wirtschaft und Unternehmen
3.2 – Arbeit und Soziales
3.3 – Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht,
3.4 – Internationales Recht/Europäisches Recht/Internationales Privatrecht
3.5 – Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
3.6 – Öffentliches Recht
3.7 – Kriminalwissenschaften
3.8 – Steuerrecht

4. Abschlussmodul:
4- Abschlussmodul

Die detaillierten Modulbeschreibungen sind dem Anhang I der Prüfungsordnung für den Studiengang Master Deutsches Recht zu entnehmen, der in seiner jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(4) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungsleistungen hat die/der Studierende alle für den Erwerb des Grades „Master of Laws" erforderlichen Leistungspunkte erworben.

(5) Die Unterrichtssprache ist vorwiegend Deutsch.

(6) Das Studium endet mit dem Abschlussmodul, das aus der Masterarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung besteht. Nach der Einschreibung für den Masterstudiengang Deutsches Recht fertigt die/der Studierende eine Arbeit zu einem in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer gewählten Thema mit Bezügen zum deutschen Recht an. Das Thema soll so gewählt werden, dass eine juristische Fragestellung sowohl aus Sicht des deutschen als auch aus Sicht des italienischen Rechts behandelt wird. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate, kann aber studienbegleitend auf 6 Monate erweitert werden.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums an der Universität Turin („Laurea Magistrale") und des Masterstudiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU darf die/der Studierende den Grad „Master of Laws" (LL.M.) führen. Sie/Er erhält eine Urkunde, in der das Thema und die Bewertung der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.

(8) Soweit dieses Abkommen keine abweichenden Regelungen trifft, gilt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht in der jeweiligen Fassung.

(9) Die Studierenden sind während ihres Studiums an der WWU Münster von allen Studiengebühren mit Ausnahme des Sozialbeitrages befreit.

§ 4 Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten

Alle Teilnehmer des gemeinsamen integrierten Studienprogramms müssen die Rechtsvorschriften, die an der jeweiligen Universität gelten, beachten. Prüfungsrechtliche Streitigkeiten und sonstige Rechtsstreitigkeiten werden nach dem jeweils örtlich geltenden Recht und in den jeweils vorgesehenen Verfahren verhandelt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung auszuhandeln.

§ 5 Rechte des geistigen Eigentums

Sofern nichts anderes vorgesehen wird, sind die wissenschaftlichen und technischen Ergebnisse, die aus dem Programm hervorgegangen sind, beiden Parteien gemeinsam zuzuschreiben. Diese verpflichten sich, die Ergebnisse hinsichtlich der nationalen Gesetze über das Eigentumsrecht und hinsichtlich der geltenden Vorschriften in den jeweiligen Institutionen zu schützen und zu nutzen. Jede Partei verpflichtet sich, jeden Anspruch auf Rechte von Personen oder von dem in der Institution eingesetzten Personal zu verhindern, um die Verhandlungen der erzielten Ergebnisse zu erleichtern.

§ 6 Vertraulichkeit

Vorbehaltlich ausdrücklich zugelassener Ausnahmen, verplichten sich die Vertragsparteien alle im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Es soll das italienische Gesetz (d.lgd. 196/2003 e s.m.i) und alle geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

§ 7 Vertragsausfertigungen

Das vorliegende Abkommen wird in deutscher und in italienischer Sprache verfasst und in jeweils vierfacher Ausfertigung unterzeichnet. Beide Sprachfassungen sind rechtlich gleichwertig. Jede Vertragspartei erhält jeweils zwei der originalen Ausfertigungen.

§ 8 Geltungsdauer

Der vorliegende Vertrag ist für einen Zeitraum von vier Jahren gültig, ab dem akademischen Jahr 2017/2018. Die Geltungsdauer kann von den Vertragsparteien mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich verlängert werden.

Für die Rechtswissenschaftliche Fakultät:

Münster, den 13.6.2017

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Dekan

Für das Dipartimento di Giurisprudenza

Turin, den 12/06/2017

Prof. Dr. Laura Scomparin, Direktorin

Für die Università degli Studi di Torino

Turin, den 9/06/2017

Prof. Dr. Gianmaria Ajani, Rektor